

HAFTUNGSRECHT

Einseitiger Sachverständigen-Auftritt im Internet kann Besorgnis der Befangenheit begründen

von RAin, FAin für MedR, Wirtschaftsmediatorin Rita Schulz-Hillenbrand, Würzburg, www.schulz-hillenbrand.de

Mit Beschluss vom 24. Januar 2013 (Az. 4 W 645/12, Abruf-Nr. XXXYYY) hat das Oberlandesgericht (OLG) Koblenz entschieden, dass ein medizinischer Sachverständiger, der sich auf seiner Internetseite einseitig äußert, wegen fehlender Neutralität und Befangenheitsbesorgnis abzulehnen ist.

Der Fall

Ein gerichtlich bestellter Sachverständiger sollte den Vorwurf eines vermeintlichen Behandlungsfehlers in einer Klinik begutachten. Auf der Homepage des Sachverständigen fanden sich jedoch Ausführungen, in denen er ausdrücklich seine kritische Distanz zu Klinikbetreibern dokumentierte und diesen pauschal organisatorische Mängel, Behandlungsfehler und Gewinnstreben unterstellte. Daraufhin wurde – zunächst erfolglos – die Ablehnung des Sachverständigen wegen der Besorgnis der Befangenheit beantragt.

■ Rechtsprechungspraxis: Gründe für erfolgreiche Ablehnungsanträge

- Sachverständiger war als Hausarzt einer Partei tätig
- Wissenschaftliche Zusammenarbeit des Sachverständigen mit einer Partei
- Beteiligung des Sachverständigen an einem weiteren von einer Partei des Rechtsstreits geführten Prozess
- Bezeichnung eines Patienten als „Säufer“
- Sachverständiger behandelte Geschehensablauf als praktisch ausgeschlossen, obwohl das Gericht aufgegeben hatte, diesen zu berücksichtigen
- Sachverständiger unterstellte streitigen Sachvortrag einer Partei als zutreffend

Die Entscheidung des OLG Koblenz

Das OLG gab der Beschwerde gegen die Verwerfung des Ablehnungsantrags statt. Es hielt das dem Sachverständigen entgegengebrachte Misstrauen insbesondere deshalb für berechtigt, weil dieser im Rahmen seines Internetauftritts ausdrücklich und mehrfach seine Patientennähe hervorhebe. Es sei aber die Pflicht eines Sachverständigen, den so erweckten Anschein der Voreingenommenheit und Parteilichkeit gerade zu vermeiden. Zudem habe der Sachverständige die Grenzen seines Gutachtenauftrags überschritten und zu Themen Stellung genommen, zu denen er nicht beauftragt war.

FAZIT | Gemäß § 406 Abs. 1 S. 1 ZPO kann ein Sachverständiger aus denselben Gründen abgelehnt werden wie ein Richter. Hierbei rechtfertigt bereits der durch Tatsachen erweckte Anschein der Parteilichkeit die Ablehnung wegen Besorgnis der Befangenheit. Sachverständige sollten ihren Internetauftritt daher kritisch prüfen. Bei einer Ablehnung droht dem Sachverständigen sogar der Verlust seiner Vergütung, sofern er die Unverwertbarkeit des Gutachtens vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat (§ 839a BGB).



IHR PLUS IM NETZ
amk.iww.de
Abruf-Nr. XXXYYY

Sachverständigen-
Ablehnung sind
keine Seltenheit

Eindruck der
Neutralität zu
wahren

Befangenheits-
besorgnis kann auch
Vergütung gefährden